

# Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen – DEUTSCHLAND

## 1. Vertragsabschluss

1.1. Der Vertrag zwischen Ihnen und der Bentour Türkei-Reisen AG kommt mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung bei Ihrer Buchungsstelle zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen allgemeinen Vertrags und Reisebedingungen) für Sie und die Bentour Türkei-Reisen AG wirksam.

1.2. Sondewünsche sind nur Vertragsinhalt, wenn sie von Ihrer Buchungsstelle akzeptiert und vorbehaltlos bestätigt worden sind.

## 2. Bezahlung

2.1. Die auf der Rechnung/Bestätigung ausgewiesene Anzahlung in Höhe von 20% des Gesamtreisepreises ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung/Bestätigung zu überweisen. Die Restzahlung ist spätestens 21 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten, im Falle kurzfristiger Buchungen bei Aushändigung der Reiseunterlagen. In der Regel werden die Reiseunterlagen nach der vollständigen Bezahlung 14 bis 7 Tage vor Reiseantritt per Post zugesandt. Im Falle einer Ticketinlieferung am Flughafen besteht ohne Nachweis über die erfolgte Zahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen. Als Zahlungsnachweis werden ausschließlich vom Kreditinstitut abgestempelte Bareinzahlungsbelege anerkannt.

2.2. Die Zahlung des Reisepreises erfolgt unmittelbar an BENTOUR unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechnungs-/ Buchungsummen. Zahlungen an Reisebüros, die lediglich als Vermittler des Reisevertrages auftreten, gelten nur dann als Zahlungen an BENTOUR, wenn das Reisebüro über eine Inkassovollmacht seitens BENTOUR auf der Grundlage eines schriftlichen Agenturvertrages verfügt.

2.3. Die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gem. § 651 k BGB insolvenzgesichert. Der Sicherungsschein befindet sich auf der Rückseite der Rechnung/Bestätigung.

2.4. Wenn der vereinbarte Anzahlungsbetrag auch nach Inverzugsetzung oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, berechtigt dies BENTOUR zur Kündigung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren, vorausgesetzt, es liegt zu diesem Zeitpunkt kein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor.

## 3. Leistungen

3.1. Der Umfang der reisevertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in dem zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Prospekt bzw. aus der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Sonderausschreibung und aus den hierauf Bezug nemhenden Angaben in der Rechnung/Bestätigung.

3.2. Die im Prospekt/der Sonderausschreibung enthaltenen Angaben sind für BENTOUR bindend. BENTOUR behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.3. Bei Widersprüchen zwischen den Leistungsbeschreibungen in einem Reiseprospekt und einer Sonderausschreibung gelten nur die Leistungsbeschreibungen der Sonderausschreibung, wenn der Kunde zum ermäßigten Reisepreis der Sonderausschreibung bucht.

3.4. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch BENTOUR.

3.5. Ohne ausdrücklichen Hinweis kann nicht von behindertengerechter Ausstattung der Hotels ausgegangen werden. Behindertengerechte Zimmer nur auf Anfrage und schriftliche Bestätigung seitens BENTOUR.

## 4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.2. BENTOUR behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Flughafengebühren, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Über eine nachträgliche Änderung des Reisepreises oder die Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird BENTOUR den Reisegast unverzüglich in Kenntnis setzen. In jedem Fall ist eine Preiserhöhung nur bis zum 21.Tag vor Reiseantritt möglich. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn BENTOUR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch BENTOUR über die Preiserhöhung bzw. die Änderung der Reiseleistung BENTOUR gegenüber geltend zu machen.

4.3 Wenn die Reise auf Wunsch des Kunden nach dem Prinzip „Dynamisches Paketieren/Dynamic Packaging“ zusammengestellt wurde, kann der Preis gegenüber der Katalogausschreibung abweichen.

## 5. Rücktritt durch Kunden / Umbuchung oder Änderung der Reise

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei BENTOUR. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann BENTOUR Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach dem Reisepreis. In der Regel beträgt die Rücktrittspauschale, die BENTOUR im Falle des Rücktritts von der Reise fordern muß, in Prozent vom Reisepreis“:

- 5.1. Bei Flugreisen, Flugpauschaltreisen und Gruppenbuchungen, die nicht unter Ziffer 5.2. fallen a) bis 30. Tag vor Reiseantritt 15% des Reisepreises
- b) ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises
- c) ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises

- d) ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
- e) ab 6. bis 1 Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises
- f) am Tag des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen 75% des Reisepreises

## 5.2. Bei Gruppenreisen

Der Rücktritt von Gruppenbuchungen (Reisen mit Sonderpreisen, Spezialangebote und gruppenermäßigte Buchungen), auch ein Teilstorno, unterliegt besonderen Konditionen und wird wie folgt gestaffelt:

- a) bis 45. Tag vor Reiseantritt 15% des Reisepreises
  - b) ab 44. bis 28. Tag vor Reiseantritt 25% des Reisepreises
  - c) ab 27. bis 22. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises
  - d) ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises
  - e) ab 14. bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen 75% des Reisepreises
- \*Die Rücktrittskosten (Stornokosten) unter Ziffer 5.1. und 5.2. beinhalten nicht die Kosten für eventuell abgeschlossene Reise Versicherungen. Die Stornogebühren bei Last-Minute-Angeboten, Aktuelles und Special-Offe betragen 80%.

## 5.3. Stornobedingungen für Greenfee Stornierungen:

- a) bei individuellen Greenfee bis 15 Tage vor Reiseantritt 15% Gebühren, ab dem 14. Tag bis zum Anreisetag 100% Gebühren
- b) bei Gruppen von 6-14 Personen bis 46 Tage vor Reiseantritt 15% Gebühren, ab dem 45. Tag bis zum Reiseantritt 100% Gebühren.
- c) bei Gruppen über 15 Personen bis 61 Tage vor Reiseantritt 15% Gebühren, ab dem 60. Tag bis zum Reiseantritt 100% Gebühren.

Wichtige Anmerkung: Sollten bei Gruppen über 15 Personen die Greenfee für einzelne Teilnehmer storniert werden (aus welchem Grund auch immer) dann gilt die Stornoregelung (5.3.a), vorausgesetzt, die Anzahl der stornierten Teilnehmer überschreitet nicht mehr als 10% der Gruppengröße. Ansonsten gilt die Regelung wie in 5.3.c beschrieben.

5.4. Für Sonderausschreibungen gelten abweichende Rücktrittsgebühren, auf die dann in dem entsprechenden Prospekt bzw. der entsprechenden Broschüre gesondert hingewiesen wird.

5.5. Es bleibt dem Reisekunden unbenommen, BENTOUR nachzuweisen, daß im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die von BENTOUR geforderte Pauschale.

## 5.6 Bearbeitungsgebühr

Bei einer Aufschaffung, Änderung oder Umbuchung Ihrer Reise werden pro Person 36,- € pro Auftrag, maximal 73,- € als Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese Bearbeitungsgebühren werden nicht durch eine allenfalls bestehende Aufschaffungskostenversicherung gedeckt.

5.7 Wenn die Reise auf Wunsch des Kunden nach dem Prinzip „Dynamisches Paketieren/ Dynamic Packaging“ zusammengestellt wurde, werden Sonderpreise der einzelnen Leistungsträger (Fluggesellschaften und Hotels) verwendet, die grundsätzlich nicht erstattet werden können. Aus diesem Grund gelten folgende abweichende Stornokosten:

- c.) bei Flugpauschaltreisen vom Tag der Buchung bis 15 Tage vor Reiseantritt 70% des Reisepreises
- d.) ab dem 14 Tag vor Reisebeginn oder bei Nicht-Erscheinen am Abflugtag 90% des Reisepreises

Darüber hinaus ist eine Änderung der Reisedaten in Bezug auf den Reisetermin, Reiseziel, Beförderungsort und/oder Abflughafen nicht möglich. Die Möglichkeit der Ersetzung durch einen Dritten ist im Einzelfall bei Bentour anzufragen. Sofern die Ersetzung möglich ist, berechnet Bentour dem Kunden die entstandenen Mehrkosten des/der jeweiligen Leistungsträgers.

5.8 Bei einem Flug, der auf Wunsch des Kunden nach dem Prinzip „Dynamisches Paketieren/ Dynamic Packaging“ gebucht wurde, werden Sonderpreise der einzelnen Fluggesellschaften verwendet, die grundsätzlich nicht erstattet werden können.

Darüber hinaus ist eine Änderung der Reisedaten in Bezug auf den Reisetermin, Reiseziel, Beförderungsort und/oder Abflughafen nicht möglich. Die Möglichkeit der Ersetzung durch einen Dritten ist im Einzelfall bei Bentour anzufragen. Sofern die Ersetzung möglich ist, berechnet Bentour dem Kunden die entstandenen Mehrkosten des/der jeweiligen Leistungsträgers.

## 6. Ersetzung des Reisenden/Umbuchungen

6.1. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. BENTOUR kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

6.2. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so ist BENTOUR berechtigt, eine Mehrkostenpauschale in Höhe von EUR 25,00 zu verlangen. Teilnehmer und Ersatzperson haften als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

6.3. Werden auf Wunsch des Kunden nach Buchung der Reise bis zum 30. Tag vor Reiseantritt Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Urlaubsortes, der Unterkunft, der Beförderung oder Namensänderungen vorgenommen, kann BENTOUR eine Umbuchungs-/ Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 pro Teilnehmer erheben. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5. unter gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden.

6.4. Umbuchungen sind nur innerhalb der gebuchten Saison (Sommer- oder Wintersaison) möglich. Saisonübergreifende Umbuchungen können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5. unter gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden.

## 7. Reise-Versicherungen

Eine Versicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. BENTOUR empfiehlt eine solche Versicherung in Form des Basis- oder Komplettschutzes, die bei Buchung der Reise abgeschlossen werden sollte. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist unverzüglich die Versicherungsgesellschaft zu kontaktieren. BENTOUR ist mit der Schadensregulierung nicht befaht.

## 8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen

zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich BENTOUR bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 9. Rücktritt und Kündigung durch BENTOUR

In folgenden Fällen kann BENTOUR vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

9.1. Ohne Einhaltung einer Frist:

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch BENTOUR nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Falle behält BENTOUR den Anspruch auf den Reisepreis, muß jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen und derjenigen Vorteile anrechnen lassen, der aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt wird, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9.2. Bis 2 Wochen vor Reiseantritt:

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn BENTOUR in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich auf die für die Reise notwendige Mindestteilnehmerzahl hingewiesen hat. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

9.3. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt:

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für BENTOUR deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, daß die BENTOUR im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Oprengrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht durch BENTOUR besteht jedoch nur, wenn BENTOUR die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat, die zum Rücktritt führenden Umstände nachweist und dem Kunden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot seitens BENTOUR keinen Gebrauch macht.

## 10. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl BENTOUR als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann BENTOUR für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist BENTOUR verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßt, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## 11. Gewährleistung

11.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, beispielsweise durch die Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung. BENTOUR kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

11.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, sofern der Reisende es schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.

11.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet BENTOUR innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumutem ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, von BENTOUR verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet BENTOUR den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

11.4. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den BENTOUR nicht zu vertreten hat.

## 12. Haftung

- a) 12.1. BENTOUR haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:
  - a) Die gewissenhafte Reisevorbereitung
  - b) Die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
  - c) Die Richtigkeit der Beschreibung aller in den BENTOUR eigenen Prospekten angegebener Reiseleistungen, sofern BENTOUR nicht vor Vertragsabschluß eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen

12.2. BENTOUR haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

## 13. Beschränkung der Haftung

13.1. Die vertragliche Haftung von BENTOUR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit BENTOUR für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

13.2. Für alle gegen BENTOUR gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet BENTOUR bei Sachschäden bis EUR 4.000,00. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

13.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen BENTOUR ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter

bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

13.4. Sofern BENTOUR vertraglicher Luftfrachtführer ist, regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust und Beschädigung von Gepäck.

13.5. Kommt BENTOUR bei Schiffreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

13.6. BENTOUR haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und die ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausflüge usw.).

13.7. BENTOUR haftet nicht für Angaben in Hotel-, Orts- oder Schiffsprospekten, weil BENTOUR auf deren Erstellung und Inhalt keinen Einfluß nehmen und deren Richtigkeit nicht überprüfen kann.

## 14. Mitwirkungspflicht des Reisenden

14.1. Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu bringen. Unterläßt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

14.2. Sofern das Gepäck bei Flugreisen verlorengeht oder beschädigt wird, hat der Reisende eine Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft zu erstatten, die die Beförderung durchgeführt hat. Nach den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften ist die Schadensanzeige in der Regel Voraussetzung für die Durchsetzung etwaiger Ansprüche. Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld in aufgegebenen Gepäck übernimmt BENTOUR keine Haftung.

## 15. Ausschußfrist/Verjährung

15.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäße Erbringung der Reiseleistung muß der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende - möglichst schriftlich - BENTOUR gegenüber geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur dann geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

15.2. Reisebüros sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen befugt.

15.3. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren ein Jahr nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise. Bei schwebenden Verhandlungen über Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder BENTOUR die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

## 16. Abtretungsverbot

Eine Abtretung der Ansprüche des Kunden aus Anlaß der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen.

## 17. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

BENTOUR informiert die Reisenden über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Reiselandes. Der Reisende ist jedoch für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation seitens BENTOUR bedingt sind. Die Informationen gelten für Bürger der Bundesrepublik Deutschland, sofern sie im Besitz eines von ihr ausgestellten Passes oder Personalausweises sind. Ausländer oder Inhaber eines fremden Passes müssen oft andere Bestimmungen beachten. Für sie gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

## 18. Information über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

BENTOUR unterrichtet seine Kunden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 bei Buchung über die Identität des/der ausführenden Luftfahrtunternehmen(s). Ist die Identität bei Buchung noch nicht bekannt, so informiert BENTOUR über den Namen des/der Luftfahrtunternehmen(s), das/die wahrscheinlich als ausführende(s) Luftfahrtunternehmen tätig wird/werden. In diesem

Fall erfolgt eine Information über die Identität, sobald diese feststeht. Ebenfalls informiert BENTOUR seine Kunden im Falle eines

Wechsels des/der ausführenden Luftfahrtunternehmen(s).

Die gemeinschaftliche Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, ist unter www.bentour.ch einzusehen.

## 19. Allgemeine Bestimmungen

19.1. Alle Angaben in den Prospekten werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Sie entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

19.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## 20. Reiseveranstalter

BENTOUR Türkei Reisen AG

Badenerstrasse 47

CH-8004 Zürich

Gerichtsstand: Zürich oder Stuttgart